

7. Änderungssatzung

der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), hat der Kreis-tag in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

- 1. In § 2 Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Begriff „Abfallentsorgungsleistungen“ der Passus „und Nebenleistungen“ eingefügt.
- 2. In § 2 Abs. 2** wird neu eingefügt:
„i)Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen,“. Die bisherigen lit. i) bis l) erhalten die lit. j) bis m).
- 3. In § 2 Abs. 2 lit. m) neu** wird nach dem Begriff „Schließsystemen“, der Passus „Restabfallsäcken, Biofilterdeckeln und deren Ersatzmaterial für Abfallbehälter.“ eingefügt.
- 4. In § 4** wird neu Abs. 8 eingefügt:
„8. Illegale Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken weggeworfen oder verbotswidrig abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren

Betreten für jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat (§ 3 Abs. 1 ThürAGKrWG).“

Die bisherigen Absätze 8. bis 15. erhalten die Nummerierung 9. bis 16.

5. § 5 Abs. 1 lit. f) entfällt.

Die bisherige lit. g) erhält die Bezeichnung lit. d) und **die bisherige lit. d)** erhält die Bezeichnung lit. f)

6. **In § 5 Abs. 5 lit. b)** wird nach dem Passus „mit einem Volumen größer 3 m³“ der Passus „und/oder einem Gewicht über 400 kg“ eingefügt.

7. **In § 5 Abs. 5** wird neu lit. e) eingefügt:
„e) Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können.“

8. **In § 6 Abs. 1 Satz 2** wird der Begriff „lebenden“ durch den Begriff „wohnenden“ ersetzt.

9. **In § 7 Abs. 2 Satz 2** wird der Passus „und Grundstücken, die nach § 9 Abs. 1 a) dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind“ entnommen.

10. **In § 9 Abs. 1** entfällt lit. a). **Die bisherigen lit. b) und c)** erhalten die Bezeichnungen lit. a) und b).

11. **In § 14 a Abs. 2 Satz 5** wird der Passus „gelten die aus Satz 3 hervorgehenden Mengenbegrenzungen ebenfalls“ durch den Passus „gilt eine Mengenbegrenzung von 250 kg pro Sammlung, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von max. 30 kg nicht überschreiten dürfen.“ ersetzt.

12. **In § 15 a Abs. 3 Satz 4** wird der „§ 9 Abs. 1b“ durch „§ 9 Abs. 1 a)“ ersetzt.

13. **In § 15 b Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2** wird jeweils der Passus „Anschluss- und“ entnommen.

14. **In § 17 Abs. 4** wird der Begriff „Anschlusspflichtigen“ durch den Begriff „Benutzungspflichtigen“ ersetzt.

15. **In § 17 Abs. 6** wird nach dem Passus „Die Behälter“ der Passus „und die Restabfallsäcke“ eingefügt.

16. **§ 20 Abs. 1** entfällt. **Die bisherigen Absätze 2. bis 5.** erhalten die Nummerierung 1. bis 4.

17. **In § 23** wird folgender Abs. neu eingefügt:
„24) Abfälle, die gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Benutzungszwang unterliegen, auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken wegwirft oder verbotswidrig ablagert.“

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.